

# **Verordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Stadt Lübtheen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 18.02.1994 in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S 602) und §§ 17 bis 24 SOG MV vom 04.08.1992 (GS MV Gl. Nr. 2011-1) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Verordnung erlassen:

## **I. Begriffsbestimmung**

### **§ 1 Straßen und Anlagen**

- (1) (1) Straßen nach dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen von Straßen, Wegen, Plätzen, Durchfahrten, Brücken und Hauszugängen, unabhängig vom Ausbauzustand und der Eigentumsform. Bestandteile der Straßen sind Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Straßenbegleitgrün, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Durchlässe und Böschungen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sportanlagen sowie sonstige Freizeitanlagen.

## **II. öffentliche Ordnung und Sicherheit**

### **§ 2 Bestimmungsgemäße Benutzung**

- (1) In den Straßen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das die bestimmungsgemäße Benutzung vereitelt oder geeignet ist, anders zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
  1. Alkohol- und Drogengenuss, der zu Störungen oder Belästigungen Dritter führt;
  2. Betteln und das unaufgeforderte Anbieten von Leistungen;
  3. das Fahren und das Reiten in den Anlagen, es sei denn, dass dieses ausdrücklich gestattet ist;
  4. das Betreten der Anlagen außerhalb der Wege und der freigegebenen Flächen, es sei denn, dass dieses ausdrücklich gestattet ist;
  5. das Nächtigen und Zelten in Anlagen sowie eine gleichartige nicht bestimmungsgemäße Nutzung.
- (3) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und ihren Begleitpersonen nach Maßgabe der Benutzerordnung besucht werden. Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (4) Wer in den Anlagen werben oder ein Gewerbe betreiben will, bedarf einer Erlaubnis.

### **§ 3 Tiere**

- (1) Wer Tiere auf Straßen und in Anlagen mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht Personen oder Sachen gefährden bzw. schädigen. Insbesondere ist die Verunreinigung von Straßen und Anlagen untersagt.
- (2) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Straßen und in den Anlagen sind unverzüglich vom Tierhalter zu beseitigen.

### **§ 4 Verunreinigungen**

- (1) Straßen, Anlagen, Denkmäler, an die Straßen grenzende Gebäude, Einrichtungen, Masten und Schaltschränke dürfen nicht verunreinigt, insbesondere nicht bemalt oder beklebt werden. Die Benutzung von Bäumen für Werbezwecke und Inserate ist verboten.
- (2)
  1. Die Betreiber von Verkaufseinrichtungen haben in ausreichender Anzahl und Größe Abfallbehälter aufzustellen.
  2. Wer Ware zum sofortigen Verzehr veräußert, ist verpflichtet, alle bis zu 50 m von seiner Verkaufseinrichtung entfernt liegenden Rückstände der von ihm veräußerten Waren zu beseitigen.

### **§ 5 Reinigen von Fahrzeugen**

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen mit ölauflösenden oder aggressiven Waschzusätzen, Abnebeln sowie die Durchführung von Motorwäschen, Unterbodenwäschen und Ölwechsel auf Straßen ist verboten.
- (2) Generell untersagt ist das Reinigen von Fahrzeugen in Anlagen und an Wasserläufen sowie stehenden Gewässern.

### **§ 6 Fahrzeuge auf Grünflächen**

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf Straßenbegleitgrün, Grünanlagen sowie Spielplätzen ist verboten.

### **§ 7 Gefährliche Einfriedungen**

Einfriedungen an öffentlichen Straßen dürfen nicht mit Stacheldraht oder sonstigen scharfkantigen Materialien versehen werden.

### **§ 8 Hausnummern**

- (1) Der Hauseigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von der Stadt festgelegte Hausnummer von der Straße her gut sichtbar anzubringen.
- (2) Bei Änderung der Hausnummer ist das alte Hausnummernschild, während der Übergangszeit von einem Jahr, neben dem Neuen zu belassen und so durchzustreichen, dass die Ziffer lesbar bleibt.

**§ 9**  
**Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen erteilen.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge - oder Verboten der Paragraphen 2 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

**§ 11**  
**Schlussvorschriften**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübtheen, 05.09.1995

gez. Beuth  
Bürgermeister